

Finanzordnung

Von ELSA-Passau e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung im Jahr 2019

Geändert von der Mitgliederversammlung am 01.07.2026

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹ ELSA-Passau e.V. erhebt gemäß § 5 I 1 Hs. 1 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern. ² Dieser dient zur Erfüllung der Maßnahmen, welche nötig sind, um die in § 2 der Satzung genannten Ziele und Zwecke zu erreichen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 € pro Semester.
- (3) ¹ Der Mitgliedsbeitrag wird im Sommersemester am oder um den 01.06., im Wintersemester am oder um den 01.12. eingezogen. ² Der Einzug erfolgt per Lastschrift vom auf dem Beitrittsformular angegebenen Konto eines jeden Mitglieds. ³ Änderungen der Kontodaten sind dem Präsidium in Textform mitzuteilen. ⁴ Kosten, die beim Lastschrifteinzug durch fehlerhafte Kontodaten entstehen, trägt das Mitglied selbst. ⁵ Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Beitritt oder Austritt im Laufe des Semesters zu bezahlen.
- (4) Der fortbestehende Zahlungsverzug eines Mitglieds nach § 7 Abs. 2 der Satzung hat die Streichung von der Mitgliederliste zur Folge.

§ 2 Definitionen

Auszahlung von Geld durch den Verein kann beantragt werden

- a) wenn Geld für den Verein ausgelegt wurde, zum Beispiel für Einkäufe für Veranstaltungen des Vereins, durch Ausfüllen und Einreichen eines **Kostenerstattungsantrages** und
- b) für die Teilnahme an von ELSA-Fakultätsgruppen, ELSA-Deutschland e.V. oder ELSA-International organisierten oder anderen mit ELSA assoziierten Veranstaltungen, im Rahmen eines **Antrages auf finanzielle Förderung**.

§ 3 Prozedere

- (1) ¹ Kostenerstattungsanträge werden nach ihrer Prüfung sofort erstattet. ² Über Kostenerstattungsanträge entscheidet grundsätzlich der*die Vorstand*in für Finanzen, in Ausnahmefällen ein anderes Präsidiumsmitglied.

- (2) ¹ Über Anträge auf finanzielle Förderung entscheidet das Präsidium innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung. ² Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei sich persönlich betroffene Präsidiumsmitglieder enthalten.
- (3) ¹ Es sind nur solche Beträge auszahlungsfähig, die dem Präsidium durch Vorlage der Originalbelege nachgewiesen wurden. ² Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass entsprechende Belege einbehalten werden.
- (4) ¹ Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Vereinszwecke oder förderungsfähige Veranstaltungen im Sinne dieser Finanzordnung sind auszahlungsfähig, wenn dies vor der Nutzung mit dem Präsidium abgestimmt wurde und zusätzlich zu dem Antrag auf finanzielle Förderung oder dem Kostenerstattungsantrag ein Fahrtkostenantrag vorgelegt wird. ² Der Grund für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist dem Präsidium glaubhaft zu machen. ³ Entsprechende Fahrtkosten werden mit einer Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.
- (5) ¹ Kostenerstattungsanträge sind binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung einzureichen, in deren Rahmen die Kosten entstanden sind. ² Anträge auf finanzielle Förderung sind binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung einzureichen, in deren Rahmen die Kosten entstanden sind.
- (6) Die Teilnahme an förderungsfähigen Veranstaltungen ist dem Präsidium vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wenn Interesse an einer finanziellen Förderung besteht.
- (7) Ein Anspruch auf Förderung durch den Verein besteht nicht.
- (8) Förderung ist nur für Mitglieder von ELSA-Passau e.V. möglich.

§ 4 Obergrenzen der finanziellen Förderung

- (1) ¹ Es gibt keine jährliche Obergrenze für finanzielle Förderung. ² Die maximale Fördersumme für eine einzelne Veranstaltungsteilnahme beträgt 250€.
- (2) ¹ Je nach Veranstaltungstyp fördert der Verein maximal bis zu einer bestimmten Obergrenze. ² Diese beträgt bei der Teilnahme an
 - a) nationalen Treffen (insbesondere Referent:innentreffen, Generalversammlung, außerordentliche Treffen mit Beschlussfassungs- und Empfehlungskompetenzen) den von der austragenden Fakultätsgruppe bzw. nationalen Sektion erhobenen Teilnahmebeitrag sowie 50 % der Reisekosten.
 - b) internationalen Treffen 50% der Teilnahmegebühr abzüglich des Beitrages für das Nebenprogramm („Social Programme“ o.ä.) sowie 50 % der Reisekosten.
 - c) Wettbewerben (insbesondere Negotiation Competition, Client Interviewing Competition, EDMC, Human Rights, EMC² oder vergleichbaren, von ELSA ausgerichteten Veranstaltungen) die Teilnahmegebühr und 50 % der Reisekosten.

d) Delegations 50% der Übernachtungskosten, der Reisekosten und der Teilnahmegebühr.

e) ¹ ELSA Law Schools, von ELSA veranstalteten Law Schools, Konferenzen und Seminaren 50% der Teilnahmegebühren sowie 50 % der Reisekosten. ² Nicht förderfähig sind derartige Veranstaltungen in Passau.

f) Institutional und Study Visits 50 % der Teilnahmegebühren und 50 % der Reisekosten.

³ Zu den Reisekosten zählen auch notwendige und angemessene Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer der in Satz 2 aufgeführten Veranstaltungstypen entstehen, soweit diese nicht bereits durch den jeweiligen Teilnahmebeitrag oder die jeweilige Teilnahmegebühr abgegolten sind. ⁴ Übernachtungskosten sind regelmäßig notwendig, wenn eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne Übernachtung nicht möglich ist oder nur unter unzumutbaren Reisezeiten erfolgen könnte; nicht veranstaltungsbedingte Gründe bleiben unberücksichtigt. ⁵ Übernachtungskosten sind angemessen, wenn sie sich am ortsüblichen Preisniveau vergleichbarer Unterkünfte der mittleren Kategorie orientieren und keine über das Erforderliche hinausgehenden Zusatzleistungen enthalten.

(3) ¹ Jede weitere Förderung der Veranstaltungsteilnahme ist ELSA-Passau e.V. unverzüglich anzuzeigen. ² Eine Förderung, die in Summe mit den in Satz 1 ausgezahlten Beträgen den insgesamt ausgegebenen Betrag übersteigt, ist nicht möglich.

(4) ¹ Ein außerordentlicher Reiseverlauf (Abfahrts- und/oder Zielort nicht Passau und/oder mit Zwischenstopps) muss im Antrag begründet werden. ² Das Präsidium soll hierüber, sofern möglich, vorab informiert werden, damit eine faire und transparente Individualabrede über die Höhe der Förderung getroffen werden kann, die sich an den üblichen Werten der finanziellen Unterstützung orientiert. ³ Das Mitglied hat die Reisekosten in zumutbarem Rahmen möglichst gering zu halten, zum Beispiel im Rahmen von Sparpreisen.

(5) ¹ Bei der Entscheidung über die tatsächliche Höhe der finanziellen Förderung wird die finanzielle Gesamtsituation des Vereins berücksichtigt. ² Übersteigt die Gesamthöhe der beantragten finanziellen Förderung die Möglichkeiten des Vereins, wird die Summe der beantragten Förderung auf ein dem Verein zumutbares Maß reduziert.

§ 5 Nicht förderungsfähige Veranstaltungen

¹ Die Förderfähigkeit einer Veranstaltung ist vom Präsidium nach der Relevanz der Veranstaltung im Sinne des Vereinszwecks zu beurteilen. ² Insbesondere reine „Social Events“ anderer ELSA-Fakultätsgruppen, von ELSA-Deutschland e.V. oder ELSA-International sind regelmäßig nicht förderfähig.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) ¹ Sollte eine der Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.² In einem solchen Fall ist die Finanzordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.³ Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.